Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld und die umliegende Grünanlage der Ortsgemeinde Laufeld

§ 1 Benutzungsrecht

Das Kleinspielfeld ist eine Einrichtung der Gemeinde Laufeld und steht der Öffentlichkeit zur zweckentsprechenden Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Nutzung, Nutzungszeiten

Das Kleinspielfeld steht der Allgemeinheit, der Grundschule und den Vereinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Das Kleinspielfeld darf täglich zu den nachfolgenden Zeiten genutzt werden:

- von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr

§ 3 Lärmvermeidung und Betreten nicht gemeindeeigener Grundstücke

Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen und unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Das Betreten privater Grundstücke ist nur auf Nachfrage beim Grundstückseigentümer gestattet.

§ 4 Allgemeine Platzordnung

Auf dem Kleinspielfeld und der umliegenden Grünanlage ist insbesondere folgendes zu beachten:

1) Das Kleinspielfeld darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung betreten werden.

2) Die zweckwidrige Nutzung der Anlage ist untersagt.

3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kleinspielfeldes gewährleistet ist.

4) Das Spielfeld darf nur mit zweckentsprechendem sauberem Schuhwerk betreten werden (Turnschuhe, Hallenschuhe, Nocken-Fußballschuhe, etc.). Verboten sind Schraubstollenschuhe o.ä., da hierdurch der Bodenbelag geschädigt wird!

5) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Schleifen von Gegenständen über die Spielfeldoberfläche ist verboten. Fahrzeuge, gleich welcher Art, sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen und nicht an die Banden anzulehnen.

6) Bei Ende der Nutzung ist der Verschluss der Türen sicher zu stellen und der Müll in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

7) Insbesondere nicht gestattet ist
   - die Benutzung des Kleinspielfeldes außerhalb der Benutzungszeiten,
   - das Rauchen und offenes Feuer auf dem Spielfeld,
   - der Konsum von Alkohol auf dem Spielfeld,
   - das Ausspucken von Kaugummi auf dem Spielfeld,

- das Betreten der Anlage durch Hunde und andere Tiere,
- die Verunreinigung der Anlage,
- das Mitführen von Glasflaschen auf das Spielfeld,
- das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen oder Beschädigungen hervorrufen können,
- das Klettern an der Umzäunung, den Toren und am Ballfangnetz,
- das Abspielen von Musik in störender Lautstärke.

8) In folgenden Fällen ist die Nutzung der Anlage strengstens untersagt:
   - während Beerdigungen
   - bei Schneefall und Frost
   - bei sonstigen Sperrungen durch die Gemeinde Laufeld.

§ 5 Anordnungen

Wer dieser Platzordnung zuwiderhandelt, muss mit einem Ausschluss von der weiteren Benutzung bzw. mit ordnungs-/strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Kleinspielfeldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde Laufeld übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden Dritter. Wer die Spielfeldanlage oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Ortsgemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.11.2026 in Kraft.

Laufeld, den 15.10.2026
Ortsgemeinde Laufeld

Gemeinde Laufeld 1 (DS) Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Karl-Josef Junk
Ortsbürgermeister